



Amt für Mobilität und Tiefbau

13.01.2023

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Hendricks  
Telefon: 492-6509  
[Hendricks@stadt-muenster.de](mailto:Hendricks@stadt-muenster.de)

Herr Schulik  
Telefon: 492-3281  
[SchulikW@stadt-muenster.de](mailto:SchulikW@stadt-muenster.de)

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Erstellung einer Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung in Münster

Beratungsfolge

24.01.2023	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
07.02.2023	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
08.02.2023	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
15.02.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
15.02.2023	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenordnung „Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung“ zur Neuregelung der Bewohnerparkgebühren gemäß dem Kostenansatz (vgl. C.1 Kostenansatz in der Begründung dieser Vorlage). Diese Gebührenordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Ab dem 01.07.2024 wird für einen Bewohnerparkausweis demensprechend eine jährliche Gebühr i.H.v. **260,00 EUR** bis **380,00 EUR** festgelegt.
2. Im ersten Jahr bis 30.06.2024 wird die gestaffelte jährliche Gebühr auf 50 Prozent der in Punkt 1. beschlossenen Gebührenhöhe festgelegt. Ab dem 01.07.2024 wird die jährliche Gebühr zu 100 Prozent erhoben.
3. Diejenigen Bewohner\*innen, die einen Münster-Pass besitzen, sollen dahingehend entlastet werden, dass sie die Gebühr teilweise erstattet bekommen und sich die Gebühr somit auf pauschal 80 EUR pro Jahr reduziert. Ziffer 1. und 2. gelten für diese Berechtigengruppe insofern nicht.
4. Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Ausweise ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.

5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit dieser Vorlage der Antrag an den Rat Nr. A-R/0006/2022 „Weichenstellung für ein Jahrzehnt des ÖPNV – Einführung eines günstigen und vereinfachten Tarifsystems für das Münsteraner Nahverkehrssystem“ der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/ GAS, SPD und Volt vom 01.02.2022 im Hinblick auf eine angemessene Bepreisung des Anwohnerparkens sowie der Haushaltsbegleitantrag „29-Euro-Ticket in Westfalen und in Münster mit dem ÖPNV günstig mobil“ der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/ GAL, SPD und Volt vom 30.11.2022 im Hinblick auf die Kompensation der benötigten Mittel für 29-Euro-Ticket aufgegriffen werden.
6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass mit dieser Vorlage der Antrag „Gebührenordnung für Bewohner\*innenparken anpassen“ der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/ GAL, SPD und Volt vom 29.3.2022 an den APDOSO erledigt wird.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit ist es nicht abschließend möglich, die finanziellen Auswirkungen der angepassten Gebührenordnung abschließend zu ermitteln. Findet der vorgeschlagene Kostenansatz Anwendung und unter der Annahme, dass sich die Anzahl von derzeit 6.586 Bewohnerparkausweise um 10 % reduziert, so ergibt sich nach der Neuregelung der Kostenstruktur ein potenzielles Einnahmenvolumen von ca. **2.000.000 EUR/Jahr**. Hierbei sind mögliche Reduzierungen für Inhaber des „Münster-Pass“ sowie Staffelungen nach Fahrzeuggrößen etc. nicht berücksichtigt.

### Begründung:

Münster soll gemäß Ratsbeschluss vom 11.12.2019 bis zum Jahr 2030 klimaneutral werden. Entsprechend ist es erforderlich, dass die Treibhausgase im Stadtgebiet vermieden und drastisch reduziert werden, sodass Münster ab 2030 möglichst kein klimaschädliches Kohlendioxid mehr emittiert (vgl. V/0628/2021). Der Verkehrssektor verursacht rund ein Viertel der Treibhausgasemissionen und kann somit maßgeblich zur CO<sub>2</sub>-Reduktion beitragen. Mit Blick auf die gesteckten Klimaschutzziele verfolgt die Stadt Münster das Ziel, den privaten Kfz-Verkehr insgesamt und vorrangig im innerstädtischen Bereich zu reduzieren. Gleichzeitig soll der Umweltverbund, d. h. Fuß-, Rad- sowie Busverkehr, weiterhin nachhaltig gefördert werden, um somit den Umstieg vom Auto auf den Umweltverbund zu erleichtern.

Mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“ ermächtigt die NRW-Landesregierung seit dem 19.02.2022 die örtlichen Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen, Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen zu erlassen. Bei dieser Festsetzung kann nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner\*innen angemessen berücksichtigt werden. Für Kommunen mit bestehenden oder geplanten Bewohnerparkregelungen – wie in Münster der Fall – stellt sich damit die Frage, wie hoch die jährliche Gebühr im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten für einen Bewohnerparkausweis zukünftig gegenüber der aktuellen Jahresgebühr von 17,00 EUR sein soll.

Die bisher sehr niedrigen Gebühren für einen Bewohnerparkausweis stellen für die Bewohner\*innen keinen Anreiz dar, Alternativen zum Kfz bzw. zum Parken im öffentlichen Straßenraum zu prüfen. Die bisherigen Kosten sind im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten öffentlichen Parkraums sowie seinem wirtschaftlichen Wert nicht angemessen. Derzeit werden die Kosten für die Bereitstellung von Parkplätzen aus dem allgemeinen städtischen Haushalt finanziert. Die vorgeschlagene neue Höhe der Bewohnerparkausweisgebühr **von mindestens 260,00 EUR pro Jahr** dient daher der Kostendeckung des Bewohnerparkens durch die Nutzer\*innen selbst.

Nach wie vor sollen Bewohner\*innen der Bewohnerparkzonen durch die Möglichkeit des Bewohnerparkens den Vorteil erhalten, den öffentlichen Straßen- bzw. Parkraum ohne Zahlung von zusätzlichen Parkgebühren oder Parkzeitbegrenzungen zu nutzen. Diese Bereitstellung des öffentlichen Straßenraums ist jedoch mit erheblichen Kosten verbunden. Hierzu zählen Herstellungs-, Unterhaltungs-, Verwaltungs- und Überwachungskosten. Solche Kosten wurden in den Bewohnerparkzonen bislang vorwiegend von der Allgemeinheit finanziert.

Die Neuregelung der Bewohnerparkgebühren leistet einen Beitrag zur (teilweisen) Kostendeckung des Bewohnerparkens durch die Nutzer\*innen selbst, anstatt – wie bisher – durch den allgemeinen Haushalt. Neben dem ausgewählten „Kostenansatz“ (vgl. C.1), die Gebühren anhand der konkret entstehenden Kosten zu ermitteln, gibt es noch weitere Ansätze, nach denen die Gebührenhöhe ermittelt werden könnte (vgl. C.2 – C.4).

Weiterführende Grundlagen zur Ermittlung der Gebührenhöhe sind dem Hinweispapier „[Ansätze zur Festlegung der Gebühren für Bewohnerparken](#)“ des Zukunftsnetz Mobilität NRW aus 02/2022 (Anlage B) zu entnehmen. Diese umsetzungsorientierte Ausarbeitung basiert auf Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

## **A Rechtliche Grundlagen:**

Die jährliche Gebühr für das Bewohnerparken wurde bislang durch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) mit einem Gebührenrahmen von 10,20 EUR/Jahr bis 30,70 EUR/Jahr vorgegeben und betrug damit maximal 30,70 EUR/Jahr. In Münster wurden 17,00 EUR/Jahr erhoben und damit weniger als maximal zulässig. Da die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Bezug auf den Gebührenrahmen für die Ausstellung eines Parkausweises für Bewohner\*innen seit 1993 nicht mehr angepasst wurde und keinerlei steuernde Wirkung mehr entfaltete, stimmte der Bundesrat am 5. Juni 2020 dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 2020 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften zu. Durch eine darin vorgesehene Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) können die Länder nun den Gebührenrahmen für Bewohnerparkausweise anpassen. Die Landesregierungen sind somit ermächtigt, Gebührenordnungen zur Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner selbst zu erlassen oder diese Ermächtigung nach § 6a Absatz 5a Satz 5 StVG in Form einer Delegationsverordnung auf die Kommunen zu übertragen.

Mit Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (NRWStrVGüBefZustVO) werden die örtlichen Ordnungsbehörden nun dazu ermächtigt, die Gebührensätze für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner\*innen städtischer Quartiere mit erheblichen Parkraumangel eigenständig durch den Erlass von Gebührenordnungen festzustellen. Im Hinblick auf die angestrebte Verkehrs- bzw. Mobilitätswende, die u.a. das Ziel verfolgt, das Abstellen von privaten Pkw im öffentlichen Straßenraum zukünftig weniger stark durch die Allgemeinheit getragen zu finanzieren, könnte dementsprechend auch in Münster von der in § 6a Abs. 5a StVG enthaltenen Ermächtigung, eine Gebührenordnung zu erlassen, Gebrauch gemacht werden. Die bisher auf Grundlage der GebOSt erhobenen Gebühren von 17,00 EUR/Jahr decken die entstehenden Kosten nicht.

## **B. Bewohnerparkausweise und Anspruchsberechtigung in Münster:**

In Münster gibt es derzeit neun [Bewohnerparkzonen](#) in der Innenstadt oder im erweiterten Innenstadtbereich. Dort sind insgesamt **3.304 Bewohnerparkplätze** ausgewiesen (Stand: 2016). Für diese Parkgebiete liegen derzeit insgesamt **6.586 Bewohnerparkausweise** vor (Stand: 07/2022). Dies entspricht einem Verhältnis von Parkraum zu Ausweisen von 1/1,99. Somit entfallen aktuell auf jeden Bewohnerparkplatz annähernd zwei Bewohnerparkausweise bzw. Kraftfahrzeuge.

Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Antragsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone in Münster mit Hauptwohnung gemeldet sind und dort auch wohnen. Ihnen darf keine Garage oder Stellplatz zur Verfügung stehen und die Personen müssen Halterin oder Halter des angegebenen Kfz sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen. Jede\*r Bewohner\*in erhält nur einen Bewohnerparkausweis. Gleichzeitig haben Besitzer\*innen eines Bewohnerparkausweises keinen Anspruch auf einen Straßenparkplatz im öffentlichen Raum.

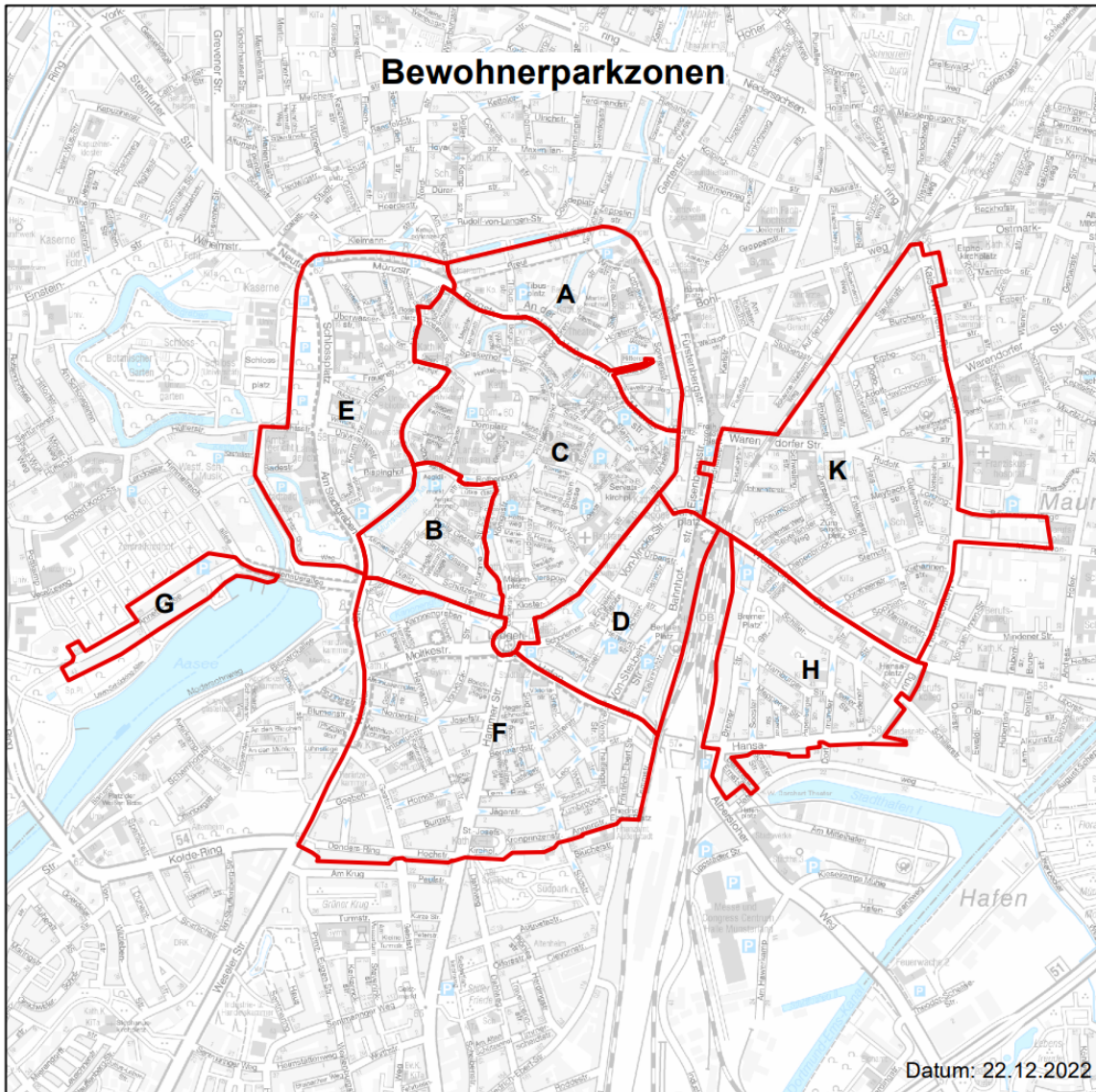


Abbildung 1: Bewohnerparkzonen in Münster

Für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von über 5,25 Metern werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt. Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und im Vorhinein nicht aufgrund eines beabsichtigten Umzuges.

### C. Festlegung der Gebühren für Bewohnerparkausweise

Bei der Gebührenfestsetzung durch die Kommune können nach § 6a StVG die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstigen Nutzung der Parkmöglichkeit für die Bewohner\*innen angemessen berücksichtigt werden. Die Höhe der künftigen Gebühr ist nicht ausdrücklich begrenzt. Das Land NRW hat explizit darauf verzichtet, einen Höchstsatz festzulegen, auch wenn dies nach § 6a Abs. 5a S. 4 StVG möglich gewesen wäre.

Gemäß dem o. g. Hinweispapier „Ansätze zur Festlegung der Gebühren für Bewohnerparkausweise“ des Zukunftsnetzes Mobilität NRW sind vier Ansätze zur Festlegung der Gebührenhöhe vorstellbar:

1. Kostenansatz
2. Marktpreisansatz
3. Bodenrichtwerte
4. Erweiterung der Berechnungssätze

#### 1. Kostenansatz

Bei dieser Berechnungsmethode wird die Gebührenhöhe rechnerisch über die anzusetzenden Kostenpositionen hergeleitet. Dieses Vorgehen führt zu einer größtmöglichen Transparenz und Rechtssicherheit. Innerhalb dieses Ansatzes berechnet sich die Gebührenhöhe durch Addition der Kosten für Herstellung, Unterhaltung, Verwaltung sowie Überwachung der Stellplätze. Für Münster würde die Anwendung des Ansatzes folgende Kostenstruktur ergeben:

##### 1.1 Herstellungskosten:

Die Herstellungskosten wurden 2019 auf Basis von Werten der Vorjahre ermittelt. Die Baukosten der Fahrbahn in Asphalt lagen bei rd. 100 EUR/m<sup>2</sup> und der Nebenflächen bei rd. 120 EUR/m<sup>2</sup>, im Mittel bei 110 EUR/m<sup>2</sup>. Unter Berücksichtigung einer Preissteigerung für den Straßenbau nach DESTATIS von 2017 bis 2022 von rd. 40% ergeben sich Baukosten von 154 EUR/m<sup>2</sup>. Hierauf sind noch 15% für Ingenieurleistungen aufzuschlagen, so dass sich Herstellungskosten von 177,10 EUR/m<sup>2</sup>, abgerundet **177 EUR/m<sup>2</sup>**, ergeben.

Als voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer werden die für Straßen 25 Jahre angesetzt. Die Fläche eines Parkplatzes wird auf eine Größe von 12,5 m<sup>2</sup> (z.B. 5,0 m x 2,5 m) angesetzt. Folglich ergeben sich bei einem 12,5 m<sup>2</sup> großen Stellplatz jährliche Abschreibungen in Höhe von 88,50 EUR (177 EUR x 12,5 m<sup>2</sup> / 25 Jahre).

##### 1.2 Unterhaltungskosten:

Die Unterhaltungskosten von 1,30 EUR/Jahr pro m<sup>2</sup> entsprechen dem Merkblatt für den Finanzbedarf der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und sind dementsprechend auch für Münster anzusetzen. Dieses Merkblatt ist im vorliegenden Zusammenhang spezifischer als das in Anlage 3 erwähnte Merkblatt. Bei einem 12,5 m<sup>2</sup> großen Stellplatz ergeben sich somit jährliche Unterhaltungskosten von **16,25 EUR**.

##### 1.3 Verwaltungskosten:

Der Verwaltungsaufwand in Zusammenhang mit der Ausstellung der Ausweise, einschl. der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen, beträgt bis bisher **17 EUR** (GebOST).

##### 1.4 Überwachungsaufwand:

Die Kontrolle der Stellplätze erfolgt durch städtisches Personal. Die notwendigen Kontrollen durch den Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes werden von EG05-Kräften durchgeführt. Die Kosten einer Planstelle (1,0 VZÄ) für eine EG5-Kraft betragen 52.780 EUR (Stand: 2021) zuzüglich 5.278 EUR für Sachkosten (10%) zuzüglich 3.450 EUR für die IT-Ausstattung zuzüglich 7.917 EUR für Verwaltungsgemeinkosten (15%). Hinsichtlich der wirksamen Überwachung der Parkregelungen kommen auf 1,0 VZÄ 350 Parkplätze. Damit läge der Personalaufwand pro Parkplatz bei **198,35 EUR** im Jahr.

Berechnung:

Addition der Einzelkosten pro Jahr:

(Herstellungskosten + Unterhaltungskosten + Verwaltungskosten + Kontrollkosten)

**88,50 EUR + 16,25 EUR + 17 EUR + 198,35 EUR = 320,10 EUR**

- Somit ergäbe sich nach Anwendung des Kostenansatzes ein Gesamtpreis für den Bewohnerparkausweis in Höhe von 320,10 EUR, abgerundet **320,00 EUR jährlich**

#### *Bewertung durch die Verwaltung*

Die Stärke dieses Ansatzes liegt darin, dass er ohne Wahrscheinlichkeiten auskommt und sich an konkreten Kosten orientiert. Demensprechend besteht eine hohe Transparenz in der Herleitung, die im Vergleich zu anderen Formen der Gebührenermittlung zu einer Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz führen sollte.

## 2. Marktpreisansatz

Der Marktpreisansatz basiert direkt auf den Gebühren bzw. Preisen, die für das Parken von Gebietsfremden im Straßenraum oder von Bewohnerinnen und Bewohnern in öffentlich-zugänglichen Parkgaragen für einen Stellplatz bezahlt werden müssen.

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe der „Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster“ („[Parkgebührenordnung](#)“) erhoben. Hier werden in Münster in Zone I (insb. Innenstadt) 2,50 EUR für die erste Stunde und danach 1,00 EUR je halber Stunde festgesetzt. In Zone II werden für das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I Gebühren von 0,80 EUR je halber Stunde festgesetzt. Für das Parken an Parkuhren werden für das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I Gebühren von 0,60 EUR je halber Stunde festgesetzt. Auch abzüglich der zeitlich beschränkten Bezahlfriisten (z.B. nachts und am Wochenende Gebührenbefreiung) ergeben sich für beide Zonen Werte von (teilweise deutlich) über 10 EUR/Tag. Bei 230 Werktagen/Jahr ergibt sich demensprechend ein Wert von über 2.300 EUR/Jahr.

In den WBI-Parkhäusern der Stadt kosten die günstigsten Stellplätze für ausgewählte Tageszeiträume 60 EUR/Monat bzw. 720 EUR/Jahr (z.B. 19:00 Uhr bis 9:00 Uhr für Anwohner sowie 6:00 Uhr bis 14:30 Uhr oder 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr für Berufspendler). Die günstigste Variante für einen individuell zugewiesenen 24-Std.-Dauerparkplatz liegt bei 120 EUR/Monat und demensprechend 1.440 EUR/Jahr in den Parkhäusern Bahnhofstraße und Bremer Platz.

Alternativ ließe sich auch die Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen heranziehen. Hier werden z.B. für das „Aufstellen von Fahrzeugen im Rahmen der Fremdenverkehrswerbung“ Kosten von 2 EUR pro m<sup>2</sup>/Tag ausgewiesen. Für einen Stellplatz von 12,5 m<sup>2</sup> würden sich demensprechend Gebühren von 9.125 EUR/Jahr ergeben.

#### Berechnung:

(Kosten pro m<sup>2</sup> Stellplatz x Stellplatzgröße x Anzahl Tage:  
2 EUR x 12,5 m<sup>2</sup> x 365 Tage = 9.125 EUR).

Für die gewerbliche Nutzung von E-Tretrollern wird in Münster eine Gebühr von 12,50 EUR pro Quartal erhoben. Für 10 E-Tretroller, die realistischer Weise auf einem 12,5 m<sup>2</sup> großen Kfz-Stellplatz abgestellt werden können, werden somit Gebühren i.H.v. 500 EUR/Jahr ausgewiesen.

#### *Bewertung durch Verwaltung*

Die Stärke des Marktpreisansatzes liegt darin, dass er den Vergleich zu einem privaten Stellplatz konkret in den Blick nimmt. Die Schwäche des Ansatzes liegt jedoch in der Vielzahl der zu treffenden Annahmen bzw. Wahrscheinlichkeiten, die sich zum einen rasch ändern können und zu anderen mitunter schwer zu ermitteln sind.

### 3. Bodenrichtwerte

Dem Wert einer Fläche im öffentlichen Raum kann sich über Bodenrichtwerte genähert werden, die in NRW auf der Plattform „BORIS-NRW“ veröffentlicht werden. Die Bodenrichtwerte variieren – je nach Lage des jeweiligen Stellplatzes – in Münster relativ stark.

Liegt dieser Wert z. B. bei 1.800 EUR/m<sup>2</sup> (z.B. Overbergstraße, Dodostraße, Staufenstrasse im Erpho-viertel) und wird eine Fläche von 12,5 m<sup>2</sup> für einen Parkplatz veranschlagt, beläuft sich der Gesamtwert dieser Fläche laut Bodenrichtwert auf 22.500 EUR. Bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren ergäben sich in der betrachteten Zone jährliche Kosten von 900 Euro für einen Bewohnerparkplatz. Diese Gebühr entspräche somit pro Jahr 2 % des Gesamtwerts der Fläche. Wie bei den vorigen Ansätzen sind auch hier zusätzlich Kosten für den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Verfolgt man diesen Ansatz im Detail und schafft so eine größtmögliche Rechtssicherheit, so ergäbe sich eine sehr kleinteilige Gebührenstruktur, die zudem kontinuierlichen Änderungen unterworfen wäre und damit zu einem extrem hohen Verwaltungsaufwand führen würde.

Berechnung:

(Kosten pro m<sup>2</sup> Stellplatz x Stellplatzgröße x Anzahl Tage:

1.800 EUR x 12,5 m<sup>2</sup> / 25 Jahre = 900 EUR)

Bewertung durch die Verwaltung

Bodenrichtwerte können insbesondere bei der Erweiterung der vorgenannten Ansätze herangezogen werden, wenn es um die Gebührenstaffelung nach Lage der Bewohnerparkzone geht. Allein aus der Beachtung der Bodenrichtwerte ergibt sich mitunter eine sehr kleinteilige Gebührenstruktur, die zudem kontinuierlichen Änderungen unterworfen ist. Es liegt zudem ein Endogenitätsproblem vor. In diesem Fall bedeutet dies eine Abhängigkeit zwischen den Kosten für einen Bewohnerparkausweise und den darauf reagierenden Preisentwicklungen bzgl. der Bodenrichtwerte.

### 4. Erweiterung der Berechnungssätze

Als Alternative zu einer einheitlichen Jahresgebühr (s. Pkt. C.1 – C.3) für alle Bewohnerparkausweise, kann auch eine Gebührenstaffelung anhand unterschiedlicher Kriterien vorgenommen werden. Einige Beispiele mit Verkehrsbezug werden im Folgenden aufgeführt. Bei allen Beispielen wird davon ausgegangen, dass zunächst eine einheitliche Jahresgebühr ermittelt und diese dann auf Basis unterschiedlicher Kriterien ausdifferenziert wird. Damit wird der originäre Ansatz aufgeweicht, was aber ggf. als erforderlich erachtet werden kann.

#### 4.1 Soziale Kriterien

Die Berücksichtigung „sozialer“ Kriterien bzw. eine einkommensabhängige Gebührenstaffelung ist nach aktueller Auffassung des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW rechtlich nicht möglich. Es stützt sich auf ein Urteil des BVerwG vom 16. September 1981 (8 C 48/81). Die Gebührenhöhe muss jedoch so bemessen sein, dass sie von einem typischen Bewohner des Quartiers bezahlbar ist. Berücksichtigung finden kann demensprechend eine Gebührendifferenzierung, die sich auf objektive Kriterien stützt und die Auswirkungen auf sozial schwächer gestellte Gebührenschuldner von vornherein mitberücksichtigt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Angehörige eines Haushaltes mit dem „Münster-Pass“ die Grundgebühr für Bewohnerparkausweise teilweise erstattet bekommen. So hat bspw. die Stadt Bonn in ihrer Bewohnerparkausweisgebührensatzung und -ordnung festgehalten, dass bei Angehörigen von Haushalten, denen ein „Bonn-Ausweis“ ausgestellt wurde, 75 % der Gebühren durch das Amt für Soziales und Wohnen übernommen werden.

Nun hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 24. Juni 2022 (2 S 809/22) festgestellt, dass die Regelung zu Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Personengruppen aus sozialen Gründen - auch mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) - von dem Gestaltungsspielraum des Gebührengesetzgebers umfasst sei. Der Beschluss geht zurück auf einen Eilantrag eines

Freiburger Bürgers gegen die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren.

#### 4.2 Lage der Bewohnerparkzonen

Eine Gebührenstaffelung kann, zusätzlich zu einer einheitlichen Jahresgebühr, auf Basis der Lage der Bewohnerparkzonen erfolgen, wobei die Bodenrichtwerte eine Orientierung geben können.

#### 4.3 Eigenschaften des Fahrzeuges: Fahrzeuglänge

Um die Klimaziele der Stadt Münster einzuhalten, die Mobilitätswende anzustoßen und darüber hinaus für mehr Lebens-/Aufenthaltsqualität sowie Verkehrssicherheit in Münster zu sorgen, ist das Bewohnerparken ein wichtiger Hebel. Auch vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Wertes einer Parkmöglichkeit kann eine Gebührenstaffelung anhand der Eigenschaften des Fahrzeuges vorgenommen werden.

Eine Grundgebühr, die z.B. über den Marktpreisansatz ermittelt wurde und die für die durchschnittliche Größe eines Pkw gilt, wird dann um einen Größenfaktor erhöht. Im Kontext der Klimakrise wird auch die Konkurrenz um die Flächen stärker. Öffentliche Flächen sind wertvoll und es gilt diesen öffentlichen Raum für andere Nutzungen, beispielsweise für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Kleinere Fahrzeuge sollen in Münster gegenüber größeren Fahrzeugen mit vergleichsweise geringeren Gebühren gefördert bzw. bessergestellt werden.

In Münster sollen die Bewohnerparkgebühren wie folgt gestaffelt werden:

#### **Gebührenklasse 1 – 260,00 EUR:**

Kleine bzw. kurze Fahrzeuge (unter 4,21 m)

Begründung: Fahrzeuge, die durch das Kraftfahrtbundesamt beispielsweise in den Kategorien Minis, Kleinwagen sowie der kleineren Kompaktklasse zugeordnet sind, benötigen im Straßenraum weniger Platz und sollen dementsprechend gegenüber größeren Fahrzeugen bessergestellt werden.

#### **Gebührenklasse 2 – 320,00 EUR:**

Mittelgroße Fahrzeuge (ab 4,21 m – 4,70 m)

Begründung: Fahrzeug dieser Kategorie (ab 4,21 m – 4,70 m) belegen die mit 12,5 m<sup>2</sup> angesetzte Stellplatzfläche vollständig. Somit wird für die Gebührenklasse eine Gebühr entsprechend der Berechnung nach Kostenansatz festgelegt.

#### **Gebührenklasse 3 – 380,00 EUR:**

Große Fahrzeuge (ab 4,71 m)

Begründung: Fahrzeug dieser Kategorie (ab 4,71 m) haben einen hohen Platzbedarf. Dies hat Einfluss auf die tatsächlich vorhandene Anzahl von Bewohnerparkmöglichkeiten in den Bewohnerparkzonen und spiegelt sich darüber hinaus auch in verschiedenen Parameter der Kostenermittlung wider: Je größer der Platzbedarf, desto höher sind die Kosten für Herstellung und Bewirtschaftung des Parkplatzes.

Für Fahrzeuge mit einer Länge von über 5,25 m werden weiterhin grundsätzlich keine Bewohnerparkausweise ausgestellt.

#### 4.4 ÖPNV-Erschließungsqualität des Quartiers

Die Gebührenstaffelung könnte sich auch an der ÖPNV-Erschließungsqualität ausrichten. Im Falle einer hohen ÖPNV-Erschließungsqualität könnte die z.B. über den Marktpreisansatz ermittelte Jahresgebühr für einen Bewohnerparkausweis mit einem Faktor größer 1 multipliziert werden, d.h. die

Gebühr für einen Bewohnerparkausweis wäre in einem Gebiet mit hoher ÖPNV-Erschließungsqualität höher als in einem vergleichsweise weniger erschlossenen Gebiet.

#### 4.5 Anzahl Ausweise pro Halter

Laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO erhält jede\*r Bewohner\*in nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter\*in zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Mehrere Kennzeichen oder der Eintrag „wechselnde Fahrzeuge“ können lediglich in begründeten Einzelfällen im Parkausweis eingetragen werden.

#### **Gesamtbewertung durch die Verwaltung**

Im Hinblick auf die angestrebte Verkehrswende, die unter anderem das Ziel verfolgt, das Abstellen von Pkw im öffentlichen Raum in Zukunft stärker nutzerbezogen und weniger stark durch die Allgemeinheit getragen zu finanzieren, soll von der in § 6a Abs. 5a StVG enthaltenen Ermächtigung, Gebühren zu erheben, Gebrauch gemacht werden. Die bisher auf Grundlage der GebOST erhobenen Gebühren decken die entstehenden Kosten nicht.

Aus Sicht der Verwaltung ist der sog. Kostenansatz als Berechnungsmethode am besten geeignet, da die Gebührenhöhe rechnerisch und somit ohne weitere Annahmen hergeleitet werden kann. Dies führt aus Sicht der Verwaltung zu einer größtmöglichen Akzeptanz und Rechtssicherheit. Demnach berechnet sich die Gebührenhöhe durch Addition der auf 25 Jahre verteilten Herstellungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten sowie des Kontrollaufwandes. Diese Kosten beziehen sich immer auf die Fläche eines Parkplatzes der Größe von 12,5 m<sup>2</sup> (5,0 m x 2,5 m).

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf der Grundlage des Kostenansatzes und erweitert um eine Staffelung unter Berücksichtigung der Fahrzeuglänge Bewohnerparkgebühren in Höhe von **mindestens 260 EUR/Jahr** festzusetzen.

Eine zur Fahrzeuglänge analoge Gebührenstaffelung nach Fahrzeuggewicht (Leergewicht) ist fraglich, da keine unmittelbare Verbindung zum wirtschaftlichen Wert der Parkmöglichkeit gegeben ist.

Die vorgeschlagene Höhe der Bewohnerparkgebühren dient der (teilweisen) Kostendeckung des Bewohnerparkens durch die Nutzer\*innen selbst anstatt durch den allgemeinen Haushalt. Nach wie vor erhalten die Bewohner\*innen durch die Möglichkeit des Bewohnerparkens den besonderen Vorteil, die Bewohnerparkplätze im öffentlichen Parkraum ohne Zahlung zusätzlicher Parkgebühren und Parkzeitbegrenzungen zu nutzen. Bei dieser Gebührenfestsetzung können nach § 6a StVG die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner\*innen angemessen berücksichtigt werden. Ebenso werden die städtischen Klimaschutz- und Verkehrswendeziele und das staatliche Klimaschutzziel aus Art. 20a Grundgesetz durch die Reduzierung des Kfz-Verkehr im innerstädtischen Bereich und eine dadurch erwirkte Reduktion von Treibhausgasen gefördert. Gleichzeitig soll erwirkt werden, dass insbesondere kleinere Fahrzeuge angeschafft werden.

Eine Bevorteilung (teilweise) elektrisch angetriebener Fahrzeuge ist weder durch das Straßenverkehrsgesetz noch durch das Elektromobilitätsgesetz gedeckt: „So widerspricht eine Gebührendifferenzierung nach dem Energieausstoß der Fahrzeuge bzw. auf Grundlage der Antriebsart der Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts. Auch auf Grundlage von § 3 Abs. 6 Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) scheidet eine Privilegierung von E-Fahrzeugen bei der Erhebung von Gebühren von Bewohnerparkausweisen aus, da dieser Absatz lediglich auf § 6a Abs. 6 StVG (Kurzzeitparken) verweist.“ (Zukunftsnetz Mobilität NRW 2022: Ansätze zur Festlegung der Gebühren für Bewohnerparkausweise). Für eine Bevorteilung von Elektrofahrzeugen müsste zunächst die einschlägige Ermächtigungsnorm des § 6 Abs. 1 Nr. 15 lit. b StVG zur Beschränkung des ruhenden Verkehrs zugunsten der Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel modifiziert werden.

Vor dem Hintergrund der bisher sehr niedrigen Kosten wird eine gestaffelte Einführung vorgeschlagen.

#### **D. Potenzielle Einnahmen**

Die potenziellen Einnahmen variieren, je nachdem, welcher Ansatz zur Festlegung der Gebühren ausgewählt wird. Zudem ist anzunehmen, dass mit der Gebührenerhöhung weniger Ausweise beantragt werden.

Die Einnahmen können aufgrund mehrerer Gründe derzeit nicht abschließend ermittelt werden:

- Es ist nicht zu beziffern, in welchem Umfang sich die Anzahl der beantragten Bewohnerparkausweise aufgrund steigender Gebühren reduzieren wird.
- Zahlreiche Bürger\*innen sind bereits im Besitz eines Bewohnerparkausweises. Die Ermittlung der Einnahmen müsste deren Laufzeit berücksichtigen.
- Im ersten Jahr bis 30.06.2024 wird die gestaffelte jährliche Gebühr auf 50 Prozent der in Punkt 2. beschlossenen Gebührenhöhe festgelegt. Ab dem 01.07.2024 wird die jährliche Gebühr zu 100 Prozent erhoben.
- Diejenigen Bewohner, die einen Münster-Pass besitzen, sollen dahingehend entlastet werden, dass sie die Gebühr teilweise erstattet bekommen und sich die Gebühr somit auf pauschal 80 €/Jahr reduziert. Wie viele Personen von dieser Regelung Gebrauch machen werden ist nicht feststellbar.

Bei diesem finanziellen Gesamtvolumen von ca. 2.000.000 EUR/Jahr handelt es sich ausdrücklich nicht um einen Gewinn, sondern um eine Deckung der entstandenen Kosten über die Nutzer\*innen.

#### **E. Integriertes Parkraumkonzept**

Das integrierte Parkraumkonzept der Stadt Münster befindet sich aktuell in der Erarbeitung. In der Sitzung des AVM am 08.02.2023 erfolgt ein Zwischenbericht als Präsentation sowie eine begleitende Berichtsvorlage zur Analyse und zum Zielkonzept durch das beauftragte Büro PGT Umwelt und Verkehr aus Hannover. Dieses empfiehlt, bei der Neuregelung der Bewohnerparkgebühren maßgeblich auf die mit den Parkflächen im Straßenraum verbundenen Kosten („Kostenansatz“) abzustellen.

Das Gutachten wird im Verlauf der weiteren Bearbeitung konkrete ergänzende Empfehlungen zur Parkraumbewirtschaftung (u. a. Zonierung) im Untersuchungsraum, d. h. für die erweiterte Innenstadt, geben sowie, Stand heute, Grundsatzempfehlungen für die Außenstadtteile treffen. Fertigstellung sowie Erörterung und Beschlussfassung des Parkraumkonzeptes soll Ende des 3.Quartals 2023 erfolgen.

i.V.  
gez.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

#### **Anlagen:**

- Anlage A
- Anlage 1: Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung
- Anlage 2: Hinweispapier „[Ansätze zur Festlegung der Gebühren für Bewohnerparken](#)“
- Anlage 3: Antrag an den Rat Nr. A-R/0006/2022 „Weichenstellung für ein Jahrzehnt des

ÖPNV – Einführung eines günstigen und vereinfachten Tarifsystems für das Münsteraner Nahverkehrssystem“ der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/ GAS, SPD und Volt vom 01.02.2022

- Anlage 4: Haushaltsbegleitantrag „29-Euro-Ticket in Westfalen und in Münster mit dem ÖPNV günstig mobil“ der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/ GAS, SPD und Volt vom 30.11.2022
- Anlage 5: Antrag an den APDOSO „Gebührenordnung für Bewohner\*innenparken anpassen“ der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/ GAL, SPD und Volt vom 29.3.2022